

# GEBÜHRENORDNUNG

Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO am 12.6.2024 – die nachfolgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

## § 1 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft gem. §§ 207, 209 BRAO und § 2 EuRAG wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **200,00 €**
- (2) a) Für Anträge auf Aufnahme in die Kammer nach § 27 Abs. 3 Satz 1 BRAO und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EURAG wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **100,00 €**  
b) Für einen Antrag auf Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft nach vorheriger Zulassung durch eine andere Kammer beträgt die Gebühr **450,00 €**
- (3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 a BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **400,00 €**
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Anstellungsverhältnis oder wegen einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit in einem bereits bestehenden Anstellungsverhältnis (§ 46 b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **400,00 €**
- (5) Für die gleichzeitige Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 a BRAO und auf Zulassung als Rechtsanwalt nach § 6 BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **500,00 €**
- (6) Für sonstige Anträge im Zusammenhang m. d. Zulassung, insbesondere die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung bei der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eingetreten ist (§ 46 b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **300,00 €**
- (7) a) Für das Verfahren auf Zulassung/Registrierung einer Rechtsanwalts- oder Berufsausübungsgesellschaft mit bis zu drei Personen wird eine Gebühr erhoben i.H.v. **750,00 €**  
b) Die Gebühr erhöht sich für jede weitere Person um **100,00 €**  
c) Personen i.S.d. der Sätze 1 und 2 sind Gesellschafter (§§ 59d Abs. 1 Satz 1, 59i Abs. 1 Satz 1, 2 BRAO), Mitglieder der Aufsichts- und Geschäftsführungsorgane (§ 59j Abs. 1 Satz 1 BRAO), Handlungsbevollmächtigte und Prokuristen (§ 59j Abs. 7 BRAO) sowie Haltegesellschaften und deren Gesellschafter (§ 59i Abs. 1 Satz 3 BRAO). Vereinigt eine Person mehrere dieser Funktionen in sich, zählt sie dennoch nur einfach.

Für das Verfahren auf Zulassung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach vorstehend c) bleibt es bei der Gebühr gem. § 1 (1)

d) Für jede durch eine Berufsausübungsgesellschaft nach § 59g Abs. 4 BRAO anzuzeigende Änderungen wird eine Gebühr erhoben i.H.v. **100,00 €**

Soweit es sich bei der Änderung lediglich um eine Änderung des Namens, Sitzes oder Gegenstandes gem. § 59g Abs. 1 Nr. 1 BRAO oder Geschäftsanschrift gem. Nr.2 handelt, vermindert sich diese Gebühr auf **30,00 €**

Die Gebühr entsteht je Änderung, so dass bei der Mitteilung einer Vielzahl von Änderungen auch eine Vervielfachung der Gebühr entsteht.

## **§ 2 Zulassung zur Fachanwaltschaft**

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **400,00 €**

## **§ 3 Vertreterbestellung**

Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 BRAO) wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **25,00 €**

## **§ 4 Kanzleipflichtbefreiung**

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht gem. §§ 29, 29 a BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **25,00 €**

## **§ 5 Zweigstelle/Zweitkanzlei**

Für die Registrierung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei von Nichtmitgliedern wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **50,00 €**

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Für Verfahren nach § 73 b BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **40,00 €**

## **§ 7 Rügeverfahren (§§ 74, 74 a BRAO)**

Für die Durchführung eines Rügeverfahrens wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **300,00 €**

## **§ 8 Gutachten**

Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 14 Abs. 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, erhebt die Rechtsanwaltskammer Gebühren nach dem JVEG.

Der das Gutachten als Sachverständiger erstellende und vorbereitende  
Gebührenreferent erhält hierfür aufgrund entsprechender unmittelbarer  
Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber je Stunde **75,00 €**

### **§ 9 Prüfungen der Auszubildenden und Rechtsfachwirte**

- (1) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung der  
Rechtsanwaltsfachangestellten wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **200,00 €**
- (2) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung der  
Rechtsanwaltsfachangestellten wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **120,00 €**
- (3) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung des  
Fortbildungsseminars der Rechtsfachwirte im Anwaltsbüro wird eine  
Gebühr erhoben i. H. v. **280,00 €**

### **§ 10 Anwaltsausweis/RAK-Zugangskarte/ DATEV-Smart-Card-Classic/ beA für dienstleistenden europäischen RA**

- (1) Für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen/europäischen  
Anwaltsausweises wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **30,00 €**
- (2) Für die Bearbeitung einer RAK-Zugangskarte, d. h. einer Erst- oder  
Ersatzkarte, wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **50,00 €**
- (3) Für das Registrieren einer DATEV-Smart-Card-Classic für Berufsträger  
wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **35,00 €**
- (4) Für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches  
zugunsten eines dienstleistenden europäischen RA/einer  
dienstleistenden europäischen RA in gem. § 27a EURAG wird eine  
Gebühr erhoben i.H.v. **80,00 €**

### **§ 11 Zweitschriften**

Für die Ausstellung einer Zweitschrift einer durch die  
Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wird eine Gebühr erhoben  
i. H. v. **15,00 €**

### **§ 12 Mahngebühr**

Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **15,00 €**

### **§ 13 Anträge nach dem BQFG**

Für die Bearbeitung von Anträgen nach dem BQFG wird eine Gebühr  
erhoben i. H. v. **200,00 €**

### **§ 14 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Ist für die Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Prüfungsgebühren entstehen mit der Anmeldung zur Prüfung.

(2) Die Gebührenschuld wird mit Antragstellung fällig.

Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein.

(3) Die Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig.

(4) Die Rücknahme führt nicht zum Entfall des Gebührentatbestandes.

Die Regelungen treten nach ihrer Verabschiedung in der Kammerversammlung mit Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Koblenz, den 12.06.2024

RECHTSANWALTSKAMMER  
K O B L E N Z

JR Gerhard Leverkinck  
Präsident